

sionsversuche stellen eine -Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR dar. Die Beziehungen zwischen beiden Staaten werden auch dadurch belastet, daß die BRD die Konfrontationspolitik der USA und den Hochrüstungskurs der NATO, vor allem den Beschluß der NATO, neue US-amerikanische Mittelstreckenraketen in Westeuropa zu stationieren, unterstützt. In konsequenter Zurückweisung entspannungsfeindlicher und neorevanchistischer Konzepte in der BRD, bei strikter Anerkennung der souveränen Rechte der DDR durch die BRD und Verzicht der BRD auf Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR, setzt die DDR unbeirrbar ihre konstruktive, von den Interessen der Friedenssicherung, insbesondere in Mitteleuropa, bestimmte Politik gegenüber der BRD fort, um das bisher Erreichte zu bewahren und Neues zur Normalisierung der Beziehungen im Sinne der friedlichen Koexistenz hinzuzufügen. Der Prozeß der Normalisierung zwischen der DDR und der BRD kann nur unter der Bedingung des Friedens und auf der Basis der abgeschlossenen Verträge sowie unter strikter Beachtung der Souveränität und der Gleichberechtigung der beiden deutschen Staaten weitergeführt werden.

Vertrag Über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen -*
Kernwaffensperrvertrag

Vertrag Über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag): am 27. 1. 1967 von den ursprünglichen Unterzeichnermächten (UdSSR, Großbritannien, USA) in Moskau, London und Washington unterzeichnetes völkerrechtliches Abkommen, das sich zum Ziel setzt,

auf der Grundlage und im Geiste der Prinzipien der UNO-Charta eine breite internationale Zusammenarbeit der Staaten in wissenschaftlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken zu fördern. Zu diesem Zweck legt der V. insbesondere fest, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraumes eine Angelegenheit der ganzen Menschheit ist und im Interesse aller Länder zu erfolgen hat. Er verbietet daher alle Formen irgendeiner nationalen Aneignung des Weltraumes einschließlich des Mondes u. a. Himmelskörper und garantiert allen Staaten den freien, jegliche Diskriminierung ausschließenden Zugang zur Erforschung und Nutzung des Weltraumes. Er verpflichtet die Staaten, bei ihrer Tätigkeit zur Erforschung und Nutzung des Weltraumes im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung der Zusammenarbeit der Staaten zu handeln. Der V. verbietet jegliches Verbringen von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde, auf Himmelskörper oder in anderer Weise in den Weltraum. Er untersagt ferner die Errichtung von Militärbasen, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung von Waffen aller Art und die Durchführung von militärischen Manövern auf Himmelskörpern. Im übrigen regelt der V. Fragen der Hilfeleistung für Kosmonauten, die Verantwortlichkeit und Haftung der Staaten für ihre Unternehmungen im Weltraum, der Hoheits- und Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum entsandt werden, sowie wichtige Probleme der Zusammenarbeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes. Der V. steht allen Staaten zum Beitritt offen. Er gehört zu den grundlegenden Vertragswerken mit breitem Teilnehmerkreis und dient der Regelung